

mens in *Spanien* weit vorangeschritten ist, ermahnten die Expertinnen die spanischen Behörden, darauf zu achten, daß die Dezentralisierung nicht zu Ungleichheiten zwischen Frauen in unterschiedlichen Regionen führt. Auch in *Spanien* behindern traditionelle Vorstellungen die Möglichkeiten der Frau in Gesellschaft und Beruf. Obwohl mittlerweile mehr Frauen als Männer Universitätsabschlüsse erlangen, ist ihr Anteil im Erwerbsleben mit kaum einem Drittel vollbeschäftigter Frauen einer der geringsten in Westeuropa. Die Arbeitslosenquote unter Frauen ist nahezu doppelt so hoch wie bei Männern. Im Durchschnitt verdienen Frauen 30 vH weniger als ihre männlichen Kollegen. Die neuen Gesetze zum Schutze der Teilzeitarbeit bergen nach Ansicht der Expertinnen die Gefahr, daß die Frauen in diesen Erwerbssektor gedrängt werden. Fälle häuslicher Gewalt nehmen zu. Besorgt äußerten sich die Expertinnen auch über die Lage von Ausländerinnen, die als Hausangestellte arbeiten, von Asylbewerberinnen und von Frauen, die sich illegal in *Spanien* aufhalten.

Gesetzliche Reformen haben die Lage der Frauen in *Großbritannien* erheblich verbessert. Neben einem Menschenrechtsgesetz wurden Gesetze gegen die sexuelle Diskriminierung, zum Schutz vor sexueller Gewalt und sexueller Belästigung sowie über den Mindestlohn verabschiedet. Die Expertinnen erinnerten jedoch daran, daß die Gewährleistungen des Menschenrechtsgesetzes, welches maßgeblich die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention wiederholt, inhaltlich hinter dem Standard des Übereinkommens zurückbleibt. Bisher fehlt es an einer gesetzlichen Sanktionierung der indirekten Geschlechterdiskriminierung. Die Vertretung von Frauen im öffentlichen Leben, insbesondere im Justizwesen, ist nach wie vor erheblich geringer als die der Männer. Im Erwerbsleben existiert nach wie vor ein Gehaltsunterschied zwischen Männern und Frauen. So erhalten Frauen im Schnitt nur vier Fünftel des Einkommens ihrer männlichen Kollegen. Vor allem im akademischen Bereich haben Frauen oft schlechtere Berufsperspektiven als Männer. Angehörige ethnischer Minderheiten erfahren in der britischen Gesellschaft weiterhin Diskriminierung; sie sind in weit höherem Maße von der Arbeitslosigkeit betroffen und haben in der Regel eine schlechtere Schulbildung als weiße Frauen. *Großbritannien* ist das westeuropäische Land mit der größten Anzahl an minderjährigen Schwangeren. Die Anzahl der Frauen, die wegen krimineller Delikte, vorrangig im Zusammenhang mit Drogenmißbrauch, eine Gefängnisstrafe absitzen, ist hoch, weil das englische Strafrecht Betäubungsmitteldelikte oft unverhältnismäßig streng sanktioniert. Andererseits ist die Zahl der Verurteilungen wegen Vergewaltigungen und sexueller Gewalt gering, obwohl besonders in *Nordirland* Frauen häufig Gewaltmaßnahmen ausgesetzt sind. Der Bericht *Großbritanniens* enthält keine Informationen über die Situation der Frauen in den Überseegebieten.

Neben der Begutachtung der Staatenberichte galt es, wenn auch ein wenig verfrüht, ein Jubiläum zu feiern: In Anwesenheit auch ehemaliger Mitglieder gedachte der CEDAW des 20. Jahrestags der Annahme des Übereinkommens

durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 (in Kraft getreten war es knapp zwei Jahre später). Aus diesem Anlaß fand eine Diskussion über die Auswirkungen des Vertragswerks auf die einzelnen Staaten statt.

Einen weiteren Meilenstein zur Durchsetzung der Frauenrechte nach dem Übereinkommen bildete dann ein Vierteljahr nach Abschluß der 21. Tagung die Annahme eines Fakultativprotokolls durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 6. Oktober 1999 mit Resolution 54/4 (Text: VN 4/2000 S. 145f.). Sobald diese Zusatzvereinbarung in Kraft ist – dies wird am 22. Dezember 2000 der Fall sein –, erhalten Einzelpersonen oder Personengruppen die Möglichkeit zur Beschwerde, um ihre Rechte aus dem Übereinkommen zu verwirklichen. Voraussetzung für eine Individualbeschwerde zum CEDAW ist wie bei den anderen Menschenrechtsverträgen grundsätzlich die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs. Daneben gibt das Protokoll dem Ausschuß ein Untersuchungsrecht, wenn er Informationen erhält, daß es in einem Vertragsstaat zu schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte kommt. Die Untersuchung kann einen Besuch in dessen Hoheitsgebiet einschließen – freilich nur mit Zustimmung des betreffenden Staates. □

Mädchen als Opfer fragwürdiger Traditionen

MONIKA LÜKE

Rechte des Kindes: 20.-22. Tagung des Ausschusses – Gewalt gegen Kinder weithin verbreitet – Armut verhindert Schulbesuch – Empfehlung zur angemessenen Behandlung jugendlicher Straftäter

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Preis der Leistungsgesellschaft, VN 5/1999 S. 183ff., fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S. 112ff.)

Mit 191 Vertragspartien ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes nach wie vor das populärste menschenrechtliche Vertragswerk. Einzig *Somalia* und die Vereinigten Staaten sind dieser Konvention ferngeblieben, die am 5. Dezember 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden war und bereits am 2. September des folgenden Jahres in Kraft trat. 1999 hielt der Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC) drei Tagungen ab: zur 20. Sitzungsperiode trafen sich die Experten vom 11. bis 29. Januar, ihre 21. Zusammenkunft fand vom 17. Mai bis zum 4. Juni statt, und vom 20. September bis zum 8. Oktober kamen sie zur 22. Tagung zusammen. Tagungsort war jeweils Genf.

Noch setzt sich der Ausschuß aus zehn Experten zusammen. Wenn ein entsprechender Änderungsvorschlag von zwei Dritteln der Vertragsstaaten ratifiziert ist, wird die Mitgliederzahl des CRC jedoch auf 18 erhöht werden, um die

zunehmende Berichtsflut zu bewältigen. 1999 wurden 17 Staatenberichte geprüft.

Leider wirkt sich die nahezu universelle Ratifikation des Übereinkommens nur zum Teil auf die Rechtswirklichkeit aus. Noch immer bestehen gravierende Defizite hinsichtlich der Kinderrechte. Jugendlichen Gefangenen wird nur selten eine angemessene Behandlung zuteil, mitunter sind die Sicherheitskräfte in Mißhandlungen involviert. In vielen Entwicklungsländern gilt körperliche Züchtigung noch immer als Erziehungsmittel. Nicht nur dort leben viele Kinder in Armut auf der Straße.

20. Tagung

Schweden verwirklicht die Vorgaben des Übereinkommens grundsätzlich zur Zufriedenheit des CRC. Zweifel bestehen allerdings, ob die Behandlung von ausländischen Kindern konventionsgemäß ist. Den Experten liegen Berichte über gesteigerte Fremdenfeindlichkeit vor. Kinder von illegalen Immigranten genießen keinerlei Schutz. Der Ausschuß forderte zum Schließen der Gesetzeslücke auf, auf Grund derer auch Personen unter 18 Jahren zum Wehrdienst herangezogen werden können. Es müsse außerdem darauf geachtet werden, daß jugendliche Gefangene von erwachsenen Kriminellen getrennt werden.

In *Jemen* läßt der Übergang von einer feudalen Gesellschaft zur Moderne die Lage der Kinder nicht unberührt. Trotz zahlreicher Reformbemühungen entspricht das staatliche Recht nicht den Vorgaben des Übereinkommens. Die Lebensqualität der Kinder unterscheidet sich je nachdem, ob sie im Norden oder im Süden, auf dem Land oder in den Städten leben. In einigen Regionen werden Mädchen beschnitten, also genital verstümmelt. Viele Kinder werden von Eltern und Lehrern körperlich gezüchtigt. Flüchtlingskinder genießen nur selten eine konventionsentsprechende Behandlung. Gleiches gilt für jugendliche Gefangene. Kinderarbeit ist häufig anzutreffen. Die verbreitete Armut führt dazu, daß Kinder auf der Straße leben und betteln. Die Gesundheitsfürsorge ist unzureichend.

Bei der Begutachtung des österreichischen Berichts lobten die Experten, daß die Gerichte der Alpenrepublik nunmehr eine extraterritoriale Zuständigkeit besitzen, um österreichische Staatsbürger abzuurteilen, die im Ausland an der sexuellen Ausbeutung von Kindern beteiligt waren. Beunruhigend indes ist, daß geistig behinderte Jugendliche in Österreich mit Einwilligung der Eltern zwangssterilisiert werden können, ohne daß die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Staatliche Sparmaßnahmen beeinträchtigen die Lage insbesondere behinderter oder anderweitig benachteiligter Kinder. Eine beträchtliche Anzahl von Kindern in Österreich lebt bereits jetzt unterhalb der Armutsgrenze. Es fehlt an einer ausreichenden Zahl von Kindergartenplätzen. Das österreichische Recht setzt das Mindestalter für den Sexualverkehr konventionswidrig auf niedrig an. Kinder von *Sinti*, *Roma* und anderen Minderheiten werden nach wie vor diskriminiert.

In *Belize* entspricht die innerstaatliche Rechtslage den Vorgaben des Übereinkommens nicht im vollen Umfang. Beispielsweise verbieten die

Gesetze nicht die körperliche Züchtigung. Entsprechend verbreitet sind solche Erziehungsmethoden in vielen Familien und auch in den Schulen. Überdies sind viele Schulen überfüllt und nicht mit ausreichendem Lehrmaterial ausgestattet. Häufig verlassen die Jugendlichen die Schule vorzeitig. Die schlechte wirtschaftliche Lage des Landes wirkt sich auch nachteilig auf die Kinder aus. Die gesundheitliche Versorgung ist schlecht und die Kindersterblichkeit entsprechend hoch.

Da *Guinea* eines der am wenigsten entwickelten Länder der Welt ist, gestaltet sich die Umsetzung des Übereinkommens schwierig, zumal es nicht vollständig in das innerstaatliche Rechtssystem integriert ist. Das Mindestalter für die Eheschließung liegt unterhalb der im Übereinkommen festgelegten Grenze. Auch in *Guinea* wird die körperliche Züchtigung häufig als reguläres Erziehungsmittel eingesetzt. Infektionskrankheiten sind weit verbreitet. Viele Kinder leiden an Unterernährung und leben auf der Straße, wobei sie sich häufig der Prostitution hingeben müssen, Opfer von Kinderhandel werden und in Nachbarstaaten verschwinden. In vielen Regionen ist die Beschneidung der Mädchen noch üblich.

21. Tagung

Während dieser Sitzungsperiode stattete die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem CRC einen Besuch ab, um über ihre Aktivitäten in Sachen Kinderrechte Bericht zu erstatten. Schwerpunkte ihrer Arbeit bilden die Bekämpfung des Frauen- und des Kinderhandels. Weiterhin war der Ausschuß neben der Berichtsprüfung erneut mit den besonderen Bedürfnissen der Kinder mit Behinderungen befaßt.

Die Rechtslage in *Barbados* steht nicht vollständig im Einklang mit den Gewährleistungen des Übereinkommens. Im dortigen Recht genießen Kinder über 16 Jahren häufig keinen besonderen Schutz, sondern werden wie Erwachsene behandelt. Auch im Strafrecht bestehen Widersprüche. Einerseits wird Kindesmißbrauch nicht in ausreichendem Maße pönalisiert, andererseits werden jugendliche Straftäter zu streng behandelt. Im Land scheinen die männlichen Kinder verstärkt Diskriminierungen unterworfen zu werden. Von Mädchen sind erschreckend viele Selbstmordversuche bekannt, was unter Umständen mit den zahlreichen Fällen von Mißbrauch im Zusammenhang steht, die den Experten bekannt sind. In der Schule und im Elternhaus werden die Kinder häufig körperlich gezüchtigt. Weitere Probleme stellen die zahlreichen Schwangerschaften bei Jugendlichen und die Verbreitung der Immunschwächekrankheit Aids dar.

In *St. Kitts und Nevis* leiden auch die Kinder erheblich unter den Folgen der jüngsten Hurrikane. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Vertragswerks nur unvollständig in die innerstaatliche Rechtsordnung des Karibikstaats umgesetzt worden, was unter anderem an der traditionellen Gesellschaftsstruktur liegt. Körperliche Züchtigung wird als reguläres Erziehungsmittel praktiziert. Die Zahl der jugendlichen Schwangeren ist hoch, ihre medizinische Versorgung schlecht. Uneheliche Kinder und Kin-

der mit Behinderungen werden benachteiligt.

Als Folge der Hurrikans »Mitch« hat sich die materielle Lage der Kinder in *Honduras* verschlechtert. Wenn die Kinder zu der Bevölkerungsgruppe der Ureinwohner gehören, sind ihre Lebensperspektiven besonders schlecht. Zahlreiche Kinder sind unterernährt. Daneben existieren auch in rechtlicher Hinsicht Probleme, beispielsweise dadurch, daß die Kinder noch immer nicht als Rechtspersonlichkeiten anerkannt werden. Die traditionellen Bräuche und die patriarchalische Gesellschaftsstruktur benachteiligen die Mädchen. Inner- und außerhalb der Familie werden Kinder häufig mißbraucht und sind mitunter auch das Ziel brutalen Vorgehens der Polizei. Zahlreiche Kinder arbeiten, statt die Schule zu besuchen, und werden dabei ausgebeutet.

In *Benin* beeinträchtigt die schlechte Wirtschaftslage die Situation der Kinder in besonderem Maße. Das Mindestalter für eine Eheschließung beträgt bei Frauen 14 Jahre und ist damit zu niedrig und zudem diskriminierend. Zum Teil werden die Mädchen zwangsverheiratet. Die noch auf traditionelle Strukturen aufbauende Gesellschaft praktiziert die Genitalverstümmelung bei Mädchen. Weite Teile der Bevölkerung befürworten die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel. Insbesondere auf dem Land werden behinderte Neugeborene getötet. Die Gesundheitssituation der Kinder ist schlecht; viele sterben im Säuglingsalter. Kinder, die unterhalb der Armutsgrenze leben, haben häufig keine Möglichkeit, die Schule zu besuchen. Weitere Probleme stellen der verstärkte Drogenmißbrauch sowie der Kinderhandel dar.

Tschad gilt als eines der rückständigsten Länder der Erde und leidet unter den Folgen des erst vor kurzem beendeten Bürgerkriegs. Zusätzlich zur Armut erschwert die traditionelle Gesellschaftsstruktur die Realisierung der Kinderrechte. Danach können Mädchen mit 14 Jahren verheiratet werden. Häufig werden die Mädchen Opfer der Genitalverstümmelung. Außerdem ist die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel gesetzlich zulässig. Der Mangel an Lehrern und Schulen insbesondere in ländlichen Gebieten verhindert die Alphabetisierung der Gesellschaft. *Tschad* ist nicht in der Lage, die zahlreichen Flüchtlingskinder aus benachbarten Ländern konventionsentsprechend zu behandeln, weil das Land mit der Reintegration der eigenen – traumatisierten und größtenteils verstümmelten – Kindersoldaten überfordert ist.

In *Nicaragua* hat das Übereinkommen Verfassungsrang. Im innerstaatlichen Recht werden dennoch das Mindestalter für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie bei Mädchen das Mindestalter für eine Eheschließung zu niedrig angesetzt. Kinder sind nicht als Rechtssubjekte anerkannt. Die tatsächliche Lage der Kinder wird durch die Folgen des Hurrikans »Mitch« erheblich beeinträchtigt. Insbesondere auf dem Land leben zahlreiche Kinder in Armut. Der Staat vernachlässigt die Belange von Kindern aus indigenen Bevölkerungsgruppen. Kinderhandel und Kindesmißbrauch werden in *Nicaragua* nur unzureichend bekämpft. Die Zahl der jugendlichen Schwangeren ist hoch.

Die Mitglieder des CRC nahmen auf dieser Tagung die Gelegenheit wahr, sich über Kooperationsmöglichkeiten mit der WHO, dem UNICEF und der ILO zu informieren; vor dem Expertengremium ergriffen Vertreter der entsprechenden Organisationen das Wort. Mit Repräsentanten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Kinderrechte einsetzen, wurde gleichfalls über eine verstärkte Zusammenarbeit diskutiert. Gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte gedachte der CRC des zehnten Jahrestags der Annahme des Übereinkommens. Aus diesem Anlaß wurde eine zweitägige Veranstaltung mit dem Blick auf eine Dekade voller »Leistungen und Herausforderungen« abgehalten.

Neben der Behandlung von Staatenberichten verabschiedeten die Ausschußmitglieder eine *Allgemeine Empfehlung* zur Jugendgerichtsbarkeit. Sie fordert die Staaten zur Umsetzung der einschlägigen internationalen Standards auf und bittet die Hohe Kommissarin für Menschenrechte um ihre Unterstützung – nicht zuletzt bei der Bewußtseinsbildung und durch Bereitstellung technischer Hilfe.

Rußland befindet sich in einer Übergangsperiode. Sie wirkt sich nachteilig auf die Realisierung der Vorgaben aus dem Übereinkommen aus. Der wirtschaftliche Druck hat die Familienstrukturen geschwächt; staatlichen Kinderheimen und Erziehungsanstalten fehlen die Ressourcen, die Kinder mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen. Die schlechte ökonomische Lage führt auch zu Mängeln bei der medizinischen Versorgung, wovon Kinder besonders betroffen sind. Derzeit sorgt der Staat weder für eine ausreichende Gesundheitserziehung, noch existiert eine Familienplanungspolitik im Sinne des Übereinkommens, noch werden staatliche Impfprogramme durchgeführt. Wenn Kinder inner- und außerhalb der Familie mißhandelt werden, wird ihnen von staatlicher Seite keine Hilfe gewährt. Die Jugendkriminalität hat zugenommen; die Behandlung von jugendlichen Straftätern entspricht nicht den internationalen Vorgaben. Besondere Sorge bereitet den Experten darüber hinaus die Lage der Kinder in *Tschetschenien*.

Auch in *Mexiko* kommt es häufig zur Anwendung von Gewalt gegen Kinder. An Mißhandlungen sind oftmals Angehörige der Polizei und der anderen Sicherheitskräfte beteiligt. Die ungleiche Einkommensverteilung hat für einen großen Teil der Bevölkerung ein Leben unterhalb der Armutsgrenze zur Folge. Die Kinder hausen dann auf der Straße oder gehen bereits einer Erwerbstätigkeit nach. Kinder aus der Bevölkerungsgruppe der Ureinwohner werden diskriminiert. Besonders beunruhigend ist die Situation der Kinder in der Provinz Chiapas. Insgesamt genügt die gesetzliche Lage in *Mexiko* nicht den Anforderungen des Übereinkommens.

Dies trifft auch auf *Venezuela* zu. Hier existieren kaum staatliche Gesundheits- oder Erziehungsprogramme für die indigene Bevölkerung, statt dessen werden die Ureinwohner zunehmend an den Rand gedrängt und vernachlässigt. Die Sicherheitskräfte halten auch Kinder fest, oft unter unmenschlichen Bedingungen.

Kinder werden bereits wegen Bagatelldelikten inhaftiert; häufig werden sie dann mit Erwachsenen zusammen in einer Zelle unter erbärmlichen Bedingungen ohne Rechtsbeistand festgehalten.

In Vanuatu existiert nunmehr ein Ombudsman, an den Kinder Beschwerden richten können. Es bestehen aber noch immer große Divergenzen zwischen der formal-rechtlichen Lage und den traditionellen Gesellschaftspraktiken, die insbesondere für die Mädchen negative Folgen haben. Traditionell herrscht in Vanuatu die Ansicht, daß Kinder gesehen, nicht aber gehört werden sollen. Dadurch wird der Freiraum der Kinder konventionswidrig eingeschränkt. Obwohl die Regierung gegen die körperliche Züchtigung von Kindern ankämpft, wird sie

noch immer in großen Teilen der Gesellschaft als Erziehungsmittel akzeptiert und in zahlreichen Familien praktiziert. Kinder werden zunehmend sexuell mißbraucht, auch von den Sicherheitskräften. Die Brutalität der Polizei gegenüber Kindern bereitet den Experten Sorgen.

Die Lage der Kinder in Mali ist erschreckend; besonders schlecht ist die Lage der Mädchen. Sie werden häufig genital verstümmelt und traditionell früh zwangsverheiratet; teilweise werden sie sogar ins Ausland verkauft. Noch immer sind die Mädchen im Erb-, Familien- und Eigentumsrecht schlechter gestellt. Das Schulwesen ist schlecht ausgestattet; es fehlt an Lehrern und ausreichendem Lehrmaterial. Verbreitete Armut führt dazu, daß viele Kinder, insbeson-

dere Mädchen, gar keine Schule besuchen; statt dessen betteln sie oder arbeiten im informellen Sektor. Auch das System der Jugendgerichtsbarkeit ist konventionswidrig.

Hoch ist der Standard der Verwirklichung von Kinderrechten in den Niederlanden. Den Experten fehlten aber Informationen über das Problem des Kindesmißbrauchs. Außerdem mahnten die Ausschußmitglieder verstärkte Bemühungen der staatlichen Behörden um Kinder aus den Minderheiten an. Das System der Jugendgerichtsbarkeit ist konventionswidrig, weil über 16 Jahre alte Kinder grundsätzlich nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt werden; unter Umständen kann es auch bereits für Kinder unter diesem Alter angewendet werden. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Millenniums-Erklärungen

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 4. August 2000 (UN-Dok. S/2000/772 v. 9.8.2000)

Im Anschluß an die am 4. August 2000 geführten Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sehen dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen, der eine einzigartige Gelegenheit bieten wird, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stärken, erwartungsvoll entgegen.

In dem Bewußtsein der wichtigen Aufgaben, denen sich die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Friedenssicherung gegenübersteht, haben die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen, daß der Rat am 7. September 2000 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammentreten wird, um das Thema »Die Gewährleistung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika« zu behandeln. Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind davon überzeugt, daß eine solche Begegnung zu den Bemühungen um die Verwirklichung des wichtigsten Ziels des Millenniums-Gipfels, der Stärkung der Vereinten Nationen, einen wertvollen Beitrag leisten wird.«

Ein wortgleicher Text dieser Erklärung wurde zunächst am 4. August 2000 als »Erklärung des Präsidenten« unter der Dokumentennummer S/PRST/2000/27 herausgegeben, am 9. August mit Dokument S/PRST/2000/27/Korr.1 jedoch zurückgezogen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika. – Resolution 1318(2000) vom 7. September 2000

Der Sicherheitsrat,

> beschließt, die in der Anlage enthaltene Erklärung über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika, zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Der Sicherheitsrat,

– zusammengetreten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs während des Millenniums-Gipfels, um die Notwendigkeit der Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika, zu erörtern,

I

● verpflichtet sich, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, bekräftigt sein Eintreten für die Grundsätze der souveränen Gleichheit, der nationalen Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit aller Staaten und unterstreicht die Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Herrschaft des Rechts zu achten;

● erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Nichtandrohung oder Nichtanwendung jeder mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu befolgen;

● erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und beschließt, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu stärken und sicherzustellen, daß das durch die Charta errichtete System der kollektiven Sicherheit wirksam funktioniert;

II

● verpflichtet sich, die Wirksamkeit des Tätigwerdens der Vereinten Nationen bei Konflikten in allen Phasen, von der Prävention über die Beile-

gung bis zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, zu erhöhen;

● bekräftigt seine Entschlossenheit, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in jeder Region der Erde gleiche Priorität einzuräumen und in Anbetracht der besonderen Bedürfnisse Afrikas der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika sowie den spezifischen Merkmalen afrikanischer Konflikte besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

III

● tritt nachdrücklich dafür ein, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wie auch auf breiterer Grundlage umfassende und integrierte Strategien zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen von Konflikten, namentlich deren wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen, auszuarbeiten;

● bekräftigt seine Entschlossenheit, die Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen zu stärken, indem er

– klar umrissene, glaubwürdige, erfüllbare und angemessene Mandate beschließt,

– in diese Mandate wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und nach Möglichkeit zum Schutz der Zivilbevölkerung aufnimmt,

– Maßnahmen ergreift, um den Vereinten Nationen dabei behilflich zu sein, geschultes und gut ausgerüstetes Personal für Friedenssicherungsentsätze zu gewinnen,

– die Konsultationen mit den truppenstellenden Staaten verstärkt, wenn er Beschlüsse über derartige Einsätze faßt;

● kommt überein,

– die Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Planung, der Einrichtung, der Dislozierung und der Durchführung von Friedenssicherungsentsätzen und

– die Bereitstellung einer aktuelleren und solideren Grundlage für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze zu unterstützen;

● betont, wie wichtig es ist, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung von Friedenssicherungsentsätzen zu verbessern, und